



Bundeskriminalamt

Eingegangen

23. MRZ. 2016

**Hans Peter Lindner
Rechtsanwalt und Notar**

POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt • 65173 Wiesbaden

Postzustellungsauftrag

Rechtsanwalt und Notar

Hans Peter Lindner

Florianstraße 1

68623 Lampertheim

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49(0)611 55-15452

FAX +49(0)611 55-45488

BEARBEITET VON Mittelstädt, Martin Robert

E-MAIL so11-feststellungsbescheide@bka.bund.de

AZ **SO11 - 5164.01-2015-11242437**

DATUM **18.03.16**

BETREFF **Waffengesetz (WaffG);
Beurteilung von Schusswaffen nach § 6 AWaffV**

- BEZUG
1. Ihr Antrag vom 04.07.2015 zur Schusswaffe Simonow "SKS 45" und nachfolgender Schriftverkehr im Namen der Firma Waffen Schumacher GmbH
 2. Urteil des VG Wiesbaden vom 21.01.2016, Az. 6 K 1480/15.WI

ANLAGEN Schreiben des Bundeskriminalamtes vom 18.03.2016, Az. wie oben

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Lindner,

als Anlage wird Ihnen das o.g. Schreiben des Bundeskriminalamtes zur Weiterleitung an Ihre Mandantin, bzw. zur weiteren Verwendung übersandt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Mittelstädt

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT: BKA, Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

ÜBERWEISUNGSEMPFÄNGER: Bundeskasse Trier

BANKVERBINDUNG: Deutsche Bundesbank
Filiale Saarbrücken (BBk Saarbrücken)
BIC MARKDEF1590
IBAN DE81 5900 0000 0059 0010 20

BKA



Bundeskriminalamt

Eingegangen

23. MRZ. 2016

Hans Peter Lindner
Rechtsanwalt und Notar

POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt • 65173 Wiesbaden
Postzustellungsauftrag

Firma
Waffen Schumacher GmbH
Adolf-Dembach-Straße 4
47829 Krefeld

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden
POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49(0)611 55-15452
FAX +49(0)611 55-45488

BEARBEITET VON Mittelstädt, Martin Robert
E-MAIL feststellungsbescheide@bka.bund.de

AZ SO11 - 5164.01-2015-11242437

DATUM 18.03.16

BETREFF **Waffengesetz (WaffG);
Beurteilung von Schusswaffen nach § 6 AWaffV**

- BEZUG
1. Ihr Antrag vom 04.07.2015 zur Schusswaffe Simonow "SKS 45" und nachfolgender Schriftverkehr
 2. Schreiben des Bundeskriminalamtes vom 03.08.2015, Az. SO11-2015-11242437
 3. Urteil des VG Wiesbaden vom 21.01.2016, Az. 6 K 1480/15.WI

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit oben genanntem Antrag haben Sie um Beurteilung gebeten, ob für die halbautomatische Schusswaffe Modell „SKS 45“ der Firma Simonow im Kaliber 7,62x39 mit dem Original-Schaftsystem Ausschlussgründe vom sportlichen Schießen vorliegen.

Mit Urteil vom 21.01.2016 hat das VG Wiesbaden die Entscheidung vom 03.08.2015 und das Bundeskriminalamt zur nachstehenden Entscheidung verpflichtet.

Entscheidung:

Für die halbautomatische Schusswaffe Modell „SKS 45“ der Firma Simonow im Kaliber 7,62x39 mit dem Original-Schaftsystem **unter Abnahme des vorhandenen Bajonetts** liegen keine Ausschlussgründe zum sportlichen Schießen gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 2 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) vor.

Begründung:

Gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 2 ist eine halbautomatische Schusswaffe, die ihrer äußeren Form nach dem Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe entspricht, die Kriegswaffe im

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT: BKA, Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden
ÜBERWEISUNGSEMPFÄNGER: Bundeskasse Trier
BANKVERBINDUNG: Deutsche Bundesbank
Filiiale Saarbrücken (Bk Saarbrücken)
BIC MARKDEF1530
IBAN DE81 5900 0000 0059 0010 20



Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen ist, und bestimmte Kriterien erfüllt, vom sportlichen Schießen ausgeschlossen.

Als Vergleichswaffe zu der halbautomatischen Schusswaffe Simonow „SKS 45“ wurde die chinesische vollautomatische Schusswaffe „Modell 68“, die Kriegswaffe nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG) ist, zum optischen Vergleich herangezogen, da diese in weiten Teilen technisch und optisch der Schusswaffe „SKS 45“ ähnelt.

Anhand der hier bekannten Abbildungen der Schusswaffe „SKS 45“ und den entsprechenden Bildern der chinesischen Schusswaffe „Modell 68“ wurde durch das Bundeskriminalamt festgestellt, dass zwischen beiden Schusswaffen eine optische Ähnlichkeit besteht. Die optischen Unterschiede zwischen den beiden Waffen, die Sie angeführt haben, unterschiedliche Bajonnettformen, differierende Spanngriffe an den Verschlussträgern und Konstruktionen des Systemdeckels, Unterschiede beim Design der Gasabnahme sind ungeeignet, um eine deutliche optische Abgrenzung zu ermöglichen.

Die unterschiedliche Ausführung des Magazins ist als auffälligster optischer Unterschied zwischen den beiden Waffen ausreichend, um eine optische Ähnlichkeit der Waffen zu verneinen. Weiter ist zu berücksichtigen, dass die antragsgegenständliche „SKS-45“ den heute üblichen vollautomatischen Kriegswaffen („M16“, „G3“, „G36“) überhaupt nicht mehr ähnlich sieht und es verschiedene andere Waffen mit sehr ähnlichem Design gibt, die zum sportlichen Schießen zugelassen sind.

Somit handelt es sich bei der Schusswaffe Simonow „SKS-45“ um eine halbautomatische Schusswaffe, die ihrer äußeren Form nach nicht dem Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe entspricht, die Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen ist. Somit entfällt eine Prüfung über das Vorliegen von Ausschlussgründen des § 6 Absatz 1 Nummer 2 AWaffV.

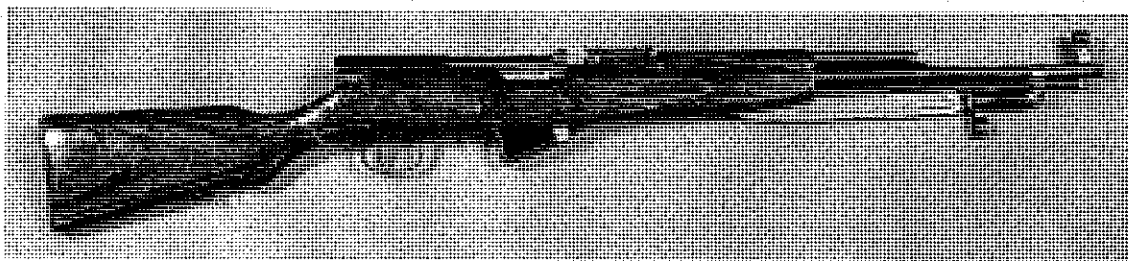


Abbildung. 1: „SKS-45“, Ansicht linke Seite



Abbildung. 2: „Modell 68“, Ansicht linke Seite

Kosten:

Diese Entscheidung ergeht kostenfrei, da Sie die Gebühren für den angefochtenen Bescheid vom 03.08.2015 bereits entrichtet haben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Mittelstädt

